

1535, einem Schiedsspruch der bayerischen Herzoge; S. hat ihn, der bisher überhaupt noch nicht gedruckt war, als Anhang beigegeben, wie er überhaupt streng quellenmäßig arbeitete und sich nicht mit der Druckausgabe der Monumenta Boica begnügte, sondern die einzelnen Spruchbriefe textkritisch mit den Originalen verglich. Dafür hat er auf der anderen Seite vielleicht etwas zu wenig sonstige stadtrechtliche Untersuchungen zum Vergleich herangezogen; man vermißt z. B. jeglichen Hinweis auf die ausgezeichnete Arbeit von J. Kl. Stadler über die Rechtsentwicklung von Salzburg im Mittelalter (= Südostbayerische Heimatstudien 9).

München.

Edgar Krausen.

Anton von Castelmur, Der alte Schweizerbund, Ursprung und Aufbau. Erlenbach-Zürich, Eugen Rentsch; 179 S., 21 Fassimiles. Die Erstellung des Bundesbriefarchivs in Schwyz bildete den Anlaß, weitere Kreise mit den Texten der eidgenössischen Freiheits- und Bundesbriefe bekanntzumachen. Es wurden dem Werke ausschließlich die im Schwyzer Archiv liegenden Bundesbriefe zugrunde gelegt. Den Hauptteil des Buches nimmt die Wiedergabe der Texte ein. Diese wurden durch erläuternde Ausführungen verbunden, die eine knappgefaßte Schweizergeschichte darstellen, in deren Mittelpunkt die Bundesabschlüsse stehen. Der Verf. will keineswegs neue Forschungen und Resultate bieten, sondern Verständnis für die bündische Entwicklung der Eidgenossenschaft wecken. Es treten die Zusammenhänge, Beweggründe, Hemmnisse und Notwendigkeiten, die zu den Bündnissen führten, deutlich zutage. Vor allem wird die Bedeutung der einzelnen Bünde klargelegt. Den Hauptteil bildet die Entwicklung bis zur 13-örtigen Eidgenossenschaft, während die spätere Zeit naturgemäß nur gestreift wird. Die Freiheitsbriefe, Bundesbriefe und allgemeinen Verfassungsbriefe sind in schön ausgeführten Fassimiles wiedergegeben. p. Kl.

Eugen Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte einer mittelalterlichen Stadt. Aarau 1937, Sauerländer; 188 S., 3 Karten, illustriert. 1258 verließ Rudolf von Habsburg der Stadt Bremgarten das Stadtrecht von Freiburg i. Br. Zwischen dem tatsächlichen Zustand und den im Stadtrecht enthaltenen Freiheiten war allerdings, wie B. nachweist, ein großer Unterschied. Erst im Laufe der Zeit gelang es der Stadt, die ihre Gründung in erster Linie militärischen Gesichtspunkten verdankte, sich diese Rechte zu erringen. 1415 wurde Bremgarten zwar Reichsstadt, doch nur für kurze Zeit, bis die Eidgenossen die maßgebende Rolle zu spielen begannen. p. Kl.

Theodor Mayer-Edenhauser, Das Recht der Liegenschaftsübereignung in Freiburg i. B. bis zur Einführung des badi- schen